

## **BL\_GERICHTE 350 12 102 vom 6. März 2012**

BL Gerichte, 2012-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_350\\_12\\_102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_350_12_102)

FR: BL\_GERICHTE 350 12 102 du 6 mars 2012

IT: BL\_GERICHTE 350 12 102 del 6 marzo 2012

### **Regeste**

Verlängerung Untersuchungshaft

### **Erwägungen**

#### **E. 31**

E. 2). 2.3 Der Beschuldigte bringt erneut - wie schon in seiner Eingabe vom 1. Dezember 2011 - vor, dass die Aussage von A. nicht verwertbar sei, da sein Verteidiger nicht zu ihrer Befragung geladen worden sei und ihm bisher noch nicht die entsprechenden vollständigen Akten zur Kenntnis gebracht worden seien. Zusätzlich sei die "Fotokonfrontation" unzulässig durchgeführt worden. Diesbezüglich ist einerseits festzustellen, dass die Belastungen seitens A. durch das Zwangsmassnahmengericht nicht zur Begründung des dringenden Tatverdachts herangezogen werden, so dass die Frage der Verwertbarkeit dieser Beweismittel im vorliegenden Haftverlängerungsverfahren nicht zu prüfen ist. Zusätzlich ist festzustellen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Verwertbarkeit von Beweismitteln in erster Linie vom Sachrichter und nicht vom Haftrichter zu beurteilen ist. Das zeigt sich daran, dass der Sachrichter unter Umständen in Abwägung der betroffenen Interessen auch formwidrig erhobene Beweise berücksichtigen darf (siehe auch: BG. E 131 I. 272. E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B\_159/2007 vom 23. August 2007 E. 1.2). Die sogenannte Frühwirkung der Beweisverwertungsverbote kann dagegen nur für die absoluten Beweisverwertungsverbote nach Art. 141 Abs. 1 StPO gelten (vgl. Marc Jean - Richarddit - Bressel, in: Marcel Alexander Niggli / Marianne Heer / Hans Wiprächtiger [Herausgeber], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 229 N 3). Somit ist gesagt, dass als formwidrig gerügte Beweise vom Haftgericht dennoch für die Beurteilung des Tatverdachts herangezogen werden können, wenn sie nicht offensichtlich absolut unverwertbar im Sinne von Art. 141 Abs. 1 StPO sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.